

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Umsetzung der bisherigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) in Brandenburg hat gezeigt, dass die vorherigen regulierenden Maßnahmen dem Eindämmungsziel der Landesregierung entsprechen und durch einschneidende Beschränkungen die Zahl der täglichen Neuinfektionen reduziert werden konnte. Auch nachdem die ersten schrittweisen Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen niedrig geblieben. Dies ist vor allem auch dem disziplinierten Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. Der eigenverantwortliche Umgang der Bevölkerung mit der Situation soll auch weiterhin gefördert werden, weil er unverzichtbar zur Eindämmung der Pandemie ist.

Der Verordnungsgeber überprüft regelmäßig in kurzzeitigen Abständen die Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Die weiterhin niedrige Zahl der täglichen Neuinfektionen im Land Brandenburg macht eine Abmilderung der Grundrechtseinschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger notwendig. Welche konkreten Bereiche des öffentlichen Lebens in welchem Umfang eine weitere Öffnung erfahren können, hat der Verordnungsgeber unter Abwägung der verschiedenen Belange des Grundrechtsschutzes und weiterer, auch volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu entscheiden. Dabei kommt ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu.

Mit der vorliegenden Verordnung nimmt der Verordnungsgeber einen Paradigmenwechsel in der Strategie im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus vor. Einschränkungen werden auf das noch notwendige Maß zurückgefahren. An Stelle von Verboten treten allgemeine (für jedermann geltende) und besondere Abstands- und Hygieneregeln. Eine vollständige Normalisierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus infektiologischen Gründen (noch) nicht möglich.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln):**

##### **Zu Absatz 1:**

Mit Absatz 1 werden die von jeder Person zu beachtenden Hygieneregeln bestimmt. Diese gelten generell für alle Personen und unabhängig von den in dieser Verordnung besonders geregelten Bereichen.

##### **Zu Absatz 2:**

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern trägt entscheidend dazu bei, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verringern. Das allgemeine Abstandsgebot gilt wie die allgemeinen Hygieneregeln im öffentlichen und privaten Bereich generell für alle Personen und unabhängig von den in dieser Verordnung besonders geregelten Bereichen. Mit jedem zusätzlichen Grad der Öffnung

wird es umso wichtiger, dass Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent eingehalten werden, weil durch die zunehmende Zahl an Kontakten die Gefahr des Entstehens neuer Infektionsketten steigt.

Durch die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ wird deutlich gemacht, dass im konkreten Einzelfall die Möglichkeit einer Abweichung vom Abstandsgebot besteht, wenn und soweit dies aufgrund der besonderen Umstände unvermeidlich ist. Dies gilt zum Beispiel

- bei der Erbringung medizinischer Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege,
- bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen nach § 5 Absatz 2,
- bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- bei der Wahrnehmung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen unabdingbar ist (hiervon umfasst ist auch die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen) oder
- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z. B.: Durchführung rechtlich vorgeschriebener Katastrophen-, Brandschutz- oder Räumungsübungen).

Satz 2 regelt Ausnahmen vom Gebot der Einhaltung des Mindestabstands.

In den Fällen der Nummer 2 und 3 bedarf es unter pädagogischen Gesichtspunkten eines engeren Kontakts im konkreten Einzelfall, insbesondere, wenn es sich um die Betreuung jüngerer Kinder oder von Kindern mit besonderen Bedarfen handelt. Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens stehen bei einer Abwägung zur Einschränkung dieser pädagogischen Gesichtspunkte nicht mehr länger evidente konkrete Gesundheitsgefahren gegenüber, denen nicht auch durch mildere Mittel begegnet werden kann. Insoweit sind bereits die jeweiligen Arbeitgeber zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen und hygienischen Rahmenbedingungen verpflichtet, sodass im Grundsatz auch der Mindestabstand eingehalten werden wird, wenn dem nicht pädagogische Belange entgegenstehen. Darüber hinaus sind auch die Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen angehalten, die besonderen Hygienemaßgaben zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme des regulären Schulbetriebs (s. Begründung zu § 11) bedarf es ebenfalls einer Ausnahme vom Mindestabstandsgebot. In Schulen ist die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern bei realistischer Betrachtung nicht zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Lehrkräften oder sonstigem Schulpersonal und den Schülerinnen und Schülern. Eine sinnvolle pädagogische Arbeit in der Schule ist nur möglich, wenn der Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften aufgehoben wird. Lernprozesse sind geprägt von Interaktion. Zudem lassen sich pädagogische Hilfestellungen der Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht durchgängig unter Einhaltung eines geregelten Mindestabstands vermitteln. Eine Gefährdung durch infizierte Kinder bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Meter ist wissenschaftlich bislang nicht eindeutig erwiesen. Die Ansteckungsgefahren für den Lehrkörper sind derzeit wissenschaftlich als offen zu bezeichnen und angesichts der geringen Infektionszahlen im Land Brandenburg

von nur geringer Wahrscheinlichkeit (vgl. Sächsisches Obergericht, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 3 B 194/20 –).

Für die Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal ist die Einhaltung des Mindestabstandsgebots weiterhin verpflichtend. Dies gilt insbesondere in den Lehrerzimmern sowie bei Konferenzen.

### **Zu § 2 (Mund-Nasen-Bedeckung):**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann in bestimmten Situationen dazu beitragen, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Dabei sind die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen kurzzeitigen Beeinträchtigungen im Alltagsleben gegenüber dem Gesundheits- und Lebensschutz der Bevölkerung von eher geringem Gewicht (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2020 – VfGBbg 9/20 EA –).

Als ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung kann auch ein Gesichtsvisionär angesehen werden, wenn es aufgrund seiner Bauart und Trageweise geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern.

Neu aufgenommen wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 10, weil dies zum Schutz besonders vulnerabler Personen in diesen Einrichtungen erforderlich ist.

Analog zu der in Absatz 1 Nummer 4 geregelten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs regelt der neue Absatz 1 Nummer 5 eine entsprechende Tragepflicht für Fahrgäste in Reisebussen oder bei Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten.

Die Ausnahme nach Absatz 3 Nummer 3 gilt auch für das dort genannte Personal untereinander.

### **Zu § 3 (Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz):**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt als Generalnorm, dass in den in den §§ 4 ff. geregelten Bereichen die jeweils Verantwortlichen auf der Grundlage eines für diese Bereiche geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen haben. Das Hygienekonzept kann sich auch an vorhandenen Mustern und Empfehlungen von Interessen- und Fachverbänden orientieren. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 – nicht abschließend – aufgezählten Regeln beinhalten diejenigen infektionsschutzrechtlichen Einzelmaßnahmen, die aus Sicht des Ordnungsgebers als Mindeststandard je nach Bereich zwingend einzuhalten sind. Hinsichtlich der in Nummer 2 vorgesehenen Zutritts- und Aufenthaltsbeschränkung sind die räumlichen Gegebenheiten zu beachten (Festlegung der maximalen Anzahl von Personen, die gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern Zutritt haben dürfen). Die Einhaltung der Pflichten können die Verantwortlichen ggf. in Ausübung ihres Hausrechts durchsetzen.

Satz 2 regelt, dass ergänzend zu den vorgenannten Maßgaben die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten sind, sofern derartige Konzepte und Empfehlungen für die jeweiligen Mitglieder tatsächlich zur Verfügung stehen und soweit sie nicht hinter den Mindeststandards der Verordnung zurückbleiben.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 konkretisiert die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geregelte Verpflichtung zum Erfassen von Personendaten. Die Erfassung dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt wird. Sie stellt nach wie vor eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Der hiermit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aufgrund der derzeitigen Lage gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig. Durch die angeordnete Vernichtung der Anwesenheitslisten nach Ablauf von vier Wochen wird dem dargelegten Schutzzweck auch lediglich im sachlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2020 – OVG 11 S 43/20 –, S. 7).

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 auch auf Dritte übertragen werden kann. Die Verantwortlichkeit der oder des jeweiligen Verantwortlichen bleibt auch bei einer solchen Übertragung unberührt.

#### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 stellt klar, dass jeder Arbeitgeber die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz trägt. Arbeitgeber haben demnach auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem SARS-CoV-2-Virus zu treffen und diese im Betrieb umzusetzen. Dabei sind unter anderem eine ausreichende Reinigung und Hygiene vorzusehen, gegebenenfalls Reinigungsintervalle anzupassen und strikt die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln einzuhalten. Als Unterstützung hat das Bundesministerium den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“<sup>1)</sup> veröffentlicht. Aktuelle Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte befinden sich auch auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz<sup>2)</sup> sowie für spezifische Branchen bei den Unfallversicherungsträgern. Darüber hinaus haben Branchen-, Berufs- und Fachverbände für ihre Mitglieder entsprechende Konzepte und Empfehlungen erarbeitet, die ergänzend zu beachten sind.

---

1) [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

2) <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information/>

#### **Zu Absatz 5:**

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf § 12a Absatz 1 der Kita-Personalverordnung.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

#### **Zu § 4 (Versammlungen und Veranstaltungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und von Veranstaltungen sicherzustellen haben. Die Vorschrift differenziert danach, ob die jeweilige Versammlung oder Veranstaltung schwerpunktmäßig unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfindet. In geschlossenen Räumen besteht ein vergleichsweise höheres Infektionsrisiko, sodass hier zusätzlich auch die Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind.

Die Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen) darf ausschließlich dem Zweck dienen, die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 angesichts der konkreten räumlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Die versammlungsrechtlichen Befugnisse der Versammlungsbehörde bleiben unberührt.

Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Infektionsrisiko können strengere Hygieneregeln notwendig sein. Dies gilt zum Beispiel bei Gesangsveranstaltungen in geschlossenen Räumen. Gemeinsames Singen sollte dort regelmäßig nur mit bis zu sechs Personen erfolgen und es sollte eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt werden; darüber hinaus sollte ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sichergestellt werden.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert den Veranstaltungsbegriff im Sinne des Absatzes 1. Der Begriff ist im Interesse eines möglichst weitreichenden Infektionsschutzes weit auszulegen. Die Zahl der anwesenden Personen ist für die Annahme einer Veranstaltung nicht maßgeblich.

Zu den Veranstaltungen zählen neben den ausdrücklich geregelten Fällen beispielsweise Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Konzerte, Open-Air-Konzerte, Rock-Festivals, Umzüge, Wahlkampf-, Jubiläums-, Wohltätigkeits-, Theater-, Faschings-, Verkaufsveranstaltungen, Lehrveranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Seminare, Zirkusse, Einweihungsfeiern, Richtfeste, Schiffstauen, Hochzeiten, Feuerwerke, Flugshows, Filmvorführungen, Parteitage, Partys, Stadtfeste, Kinderfeste, Paraden. Soweit im Rahmen derartiger Veranstaltungen

ggf. getanzt wird, unterscheidet sich dies in infektiologischer Hinsicht von sog. Tanzlustbarkeiten nach § 33b der Gewerbeordnung (s. insoweit Begründung zu § 8 Absatz 1 Nummer 1).

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 bestimmt, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage und Amtsausschüsse) von den vorgenannten Maßgaben unberührt bleibt.

#### **Zu § 5 (Verkaufsstellen und Dienstleistungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 legt fest, dass die in der Vorschrift genannten Verkaufsstellen und Einrichtungen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sicherzustellen haben.

Von dem Begriff der Einrichtung zur Erbringung von Dienstleistungen sind auch Arztpraxen und andere Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe umfasst. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt hier für Patientinnen, Patienten und das Praxispersonal unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt, dass bei körpernahen Dienstleistungen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßgaben auch die Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind. Diese weitere Maßgabe ist aufgrund des typischerweise mit derartigen Dienstleistungen einhergehenden erhöhten Infektionsrisikos erforderlich. Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere Friseurbetriebe sowie Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios sowie Fußpflegeeinrichtungen.

#### **Zu § 6 (Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einhaltung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen haben.

##### **Zu Absatz 2:**

In den in Absatz 2 abschließend aufgezählten Gaststätten haben die Betreiberinnen und Betreiber nur die Abstands- und Hygieneregeln nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sicherzustellen.

## **Zu § 7 (Beherbergung und Tourismus):**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt, dass im Bereich der Beherbergung und des Tourismus die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 durch die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber sicherzustellen ist. In gemeinschaftlich genutzten Räumen ist auch für eine regelmäßige Lüftung zu sorgen. Gemeinschaftlich genutzte Räume sind zum Beispiel Speiseräume, Aufenthaltsbereiche, Fernseh- und Spielzimmer etc. Ergänzend können die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für den Tourismusbereich erarbeiteten Konzepte und Empfehlungen zum Infektionsschutz herangezogen werden (s. § 3 Absatz 1 Satz 2).

Während des Aufenthalts in gemieteten bzw. gepachteten Unterkünften obliegt den Mieterinnen und Mietern bzw. Pächterinnen und Pächtern die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Es gelten insoweit die gleichen Maßstäbe wie im privaten Bereich.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 bestimmt, dass in den dort genannten Fällen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen ist. Die Verpflichtung zur Erfassung der Personendaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der in Absatz 2 genannten Angebote rechtfertigt sich dadurch, dass diese in der Regel in geschlossenen Fahrzeugen stattfinden.

## **Zu § 8 (Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr):**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 zählt besondere Arten von Gewerbebetrieben auf, die aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos weiterhin für den Publikumsverkehr zu schließen sind.

### **Zu Nummer 1:**

Aufgrund der körperlichen Aktivität beim Tanzen sowie der in der Regel hohen Raumtemperatur in Musikclubs kommt es typischerweise zu einer erhöhten Atemaktivität der Besucher verbunden mit einem höheren Ausstoß von Aerosolen, was bei einer infizierten Person die konkret bestehende Gefahr birgt, erhebliche Virenmengen freizusetzen. Aufgrund der vorhandenen Lautstärke können Konversationen nur stattfinden, wenn die Besucher dicht zusammenstehen und sich gegenseitig ins Ohr sprechen. Weiterhin dürfte der mit diesen Veranstaltungen typischerweise einhergehende Alkoholkonsum enthemmend auf die Besucher wirken. Eine Einhaltung des Abstandsgebots ist daher nicht sichergestellt. Dies auch deshalb, weil die Bewegungsmuster und -richtungen auf einer Tanzfläche für die Anwesenden kaum vorherzusehen sind. Tanz- und Musikveranstaltungen ziehen zudem eine Vielzahl von Besuchern an, die nicht selten die ganze Nacht durchfeiern. Typischerweise kommt es dabei zu Kontakt mit vielen Freunden, aber auch noch unbekannt anderen Menschen. Die Vielzahl der Besucher schafft in der Regel ein relativ anonymes Umfeld, in dem unbeschwert neue Bekanntschaften geknüpft werden können. Dies erschwert eine Nachverfolgung von Infektionsketten (VG Hamburg, Beschluss vom 26. Mai 2020 – 13 E 2094/20 –).

## **Zu Nummer 2:**

Anders als bei anderen körpernahen Dienstleistungen ist bei Angeboten nach Absatz 1 Nummer 2 eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und der Sicherstellung einer Nachverfolgung bei Auftreten von Infektionsfällen bei realistischer Betrachtung nicht zu gewährleisten (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 2 B 201/20 –).

## **Zu Absatz 2:**

Die Vorschrift differenziert hinsichtlich der einzuhaltenden Abstands- und Hygieneregeln danach, ob der jeweilige Gewerbebetrieb schwerpunktmäßig unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen betrieben wird. In geschlossenen Räumen besteht ein vergleichsweise höheres Infektionsrisiko, sodass hier zusätzlich auch die Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind.

Zu den sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr im Sinne des Absatzes 2 gehören beispielsweise Museen, Galerien, Kinos, Theater, Konzerthäuser, Bibliotheken, Archive, Planetarien und Sternwarten, Tierparks, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten, Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen, Freizeitparks und -einrichtungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Trödelmärkte.

## **Zu § 9 (Sport):**

Die Regelung entspricht – bis auf die aufgehobenen Regelungen zu Spielplätzen – inhaltlich im Wesentlichen dem vormaligen § 6 SARS-CoV-2-EindV. Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen bleiben aufgrund des höheren Infektionsrisikos weiterhin geschlossen.

## **Zu § 10 (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime):**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem vormaligen § 11 SARS-CoV-2-EindV, der redaktionell überarbeitet und hinsichtlich der zulässigen Besucheranzahl moderat erweitert worden ist. Für die Besuche von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie von Neugeborenen bedarf es keiner ausdrücklichen Ausnahmeregelung, weil diese bereits vom Sorge- und Umgangsrecht umfasst sind.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat „Handlungsempfehlungen für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der Besuchsregelung in § 11 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ herausgegeben, die zur Unterstützung bei der Anwendung des § 10 dienen.

## **Zu § 11 (Schulen):**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem vormaligen § 12 SARS-CoV-2-EindV.

In Anbetracht der gegenwärtigen epidemiologischen Lage hat sich der Verordnungsgeber unter besonderer Würdigung der Bildungsrechte von Kindern und der erforderlichen pädagogischen Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler dazu entschlossen, die Aufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Ablauf des



laufenden Schuljahres wieder zu ermöglichen. § 11 tritt daher mit Ablauf des 24. Juni 2020 (Ende des laufenden Schuljahres) außer Kraft.

Die bisher veröffentlichten Studien und Analysen über die Ausbreitungsdynamik des SARS-CoV-2-Virus und die Verläufe von COVID-19 zeigen, dass Kinder im Vergleich zu Erwachsenen eine deutlich untergeordnetere Rolle in der Verbreitung des Virus einnehmen. Weiterhin deuten die bisherigen Studien auf eine geringere Rate symptomatischer Infektionen bei Kindern und Jugendlichen als bei Erwachsenen hin. Kinder und Jugendliche mit SARS-CoV-2-Infektion zeigen nach vorliegenden medizinischen Studien überwiegend keine oder nur milde Symptome. Zudem kommt es demnach selten zu schweren Verläufen.

Bei länger andauernder Schulschließung drohen möglicherweise schwerwiegende Entwicklungs- und Bildungsdefizite bei den betroffenen Kindern, die auch später nicht mehr aufgeholt werden können. Der fehlende Kontakt zu Gleichaltrigen und zum Lehrpersonal im Präsenzunterricht kann zu erheblichen, im Laufe der Zeit immer größer werdenden Bildungsdefiziten insbesondere in Familien führen, die sozial benachteiligt sind. Schließlich würde eine weitere von den Eltern zu gewährleistende Beschulung die Eltern weiter daran hindern, insbesondere einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 3 B 194/20 –).

#### **Zu § 12 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und vergleichbare Angebote):**

§ 12 enthält besondere Regelungen für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe. Diese Angebote umfassen Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben und der sozialen Teilhabe, die auch von den besonders vulnerablen Personengruppen mit erhöhtem Schutzbedürfnis wahrgenommen werden. Werkstätten für behinderte Menschen sind gleichzeitig wichtige Akteure im Wirtschaftsleben. Mit den Regelungen zum Betrieb dieser Einrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie muss deshalb ein Ausgleich zwischen ihrer Funktion und dem Schutzbedürfnis der behinderten Menschen hergestellt werden.

Die Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

#### **Zu Absatz 1:**

Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern, deren angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereiche und von Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung ist grundsätzlich nur in Form einer Notbetreuung zulässig.

#### **Zu Absatz 2:**

Mit der Regelung in Absatz 2 wird Werkstätten für behinderte Menschen über die Notbetreuung hinaus die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ermöglicht, um in besonders wichtigen Teilbereichen der Werkstatt den Betrieb aufrecht zu erhalten beziehungsweise wieder zu aktivieren. Zu den besonders wichtigen Teilbereichen gehören die Essensversorgung durch Küchen- und Kantinenbetriebe und die Belieferung von Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe, der Lebens-

mittelbereich einschließlich der Tierhaltung und des Obst- und Gemüseanbaus sowie Wäschereien. Ferner sind davon für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstätten besonders relevante Teilbereiche umfasst, etwa die Herstellung von (Teil-)Produkten, die Betrieben und Unternehmen für die End- oder Weiterverarbeitung zugeführt werden. Gleiches gilt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einem Betrieb oder einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Es handelt sich um eine Kann-Regelung, mit der ein erster Schritt zurück zur Normalität erreicht werden soll. Keine Einrichtung (Werkstatt für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter oder Tagesstätte für Menschen mit seelischer Behinderung) ist verpflichtet, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Ebenso gilt das Prinzip der Freiwilligkeit für die Menschen mit Behinderungen. In die Entscheidung über die Aufnahme des Betriebs unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sollten im Fall einer Werkstatt für behinderte Menschen auch der Werkstatttrat, die Angehörigen und ggf. die Betreiber von besonderen Wohnformen einbezogen werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter können Menschen mit Behinderungen in das Eingangsverfahren aufnehmen und auch wieder Maßnahmen im Berufsbildungsbereich durchführen. Die Erbringung dieser Leistungen nach § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist mit dem zuständigen Rehabilitationsträger (in der Regel Bundesagentur für Arbeit oder Rentenversicherung) abzustimmen.

Unter dem Begriff Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung sind Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und Tagesstätten für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung zu verstehen. Diese Tagesstätten können zusätzlich zur Notbetreuung Menschen mit Behinderungen wieder betreuen und fördern, wenn diese Menschen davon Gebrauch machen möchten.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für einen an eine Werkstatt für behinderte Menschen angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereich oder vergleichbaren Bereich.

#### **Zu Absatz 4:**

Zu den in Absatz 4 genannten Risikogruppen wird auf die Einschätzung des Robert Koch-Instituts in den „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ (Stand: 8. Mai 2020) verwiesen.

#### **Zu Absatz 5:**

Die Werkstätten für behinderte Menschen, die anderen Leistungsanbieter, deren angegliederte Förder- und Beschäftigungsbereiche sowie die Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung müssen durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen. Diese Maßnahmen sind durch ein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachzuweisen.

Die erforderliche fachärztliche Bestätigung kann bei dem jeweiligen Betriebsarzt oder bei dem örtlichen Gesundheitsamt eingeholt werden. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die jeweiligen Einrichtungen ihre Konzepte kontinuierlich überprüfen und diese bei der Vorlage von neuen Erkenntnissen oder bei geänderten Rahmenbedingungen entsprechend anpassen und erneut fachärztlich bestätigen lassen.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen vor Ort sind ggf. Lösungen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch Veränderungen der Gruppengröße, bei der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen oder durch Schichtbetrieb vorzusehen.

Der Arbeitgeber, bei dem ein ausgelagerter Arbeitsplatz eingerichtet ist, hat im Einvernehmen mit der Werkstatt für behinderte Menschen oder dem anderen Leistungsanbieter die notwendigen und die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich zusätzlichen Vorkehrungen, die für den Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich sind, zu treffen und sich im Bedarfsfall hierzu mit den entsprechenden Ordnungsbehörden abzustimmen. Zu gewährleisten sind auch bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie weiterhin die notwendige Betreuung auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz durch die Fachkräfte der Werkstatt für behinderte Menschen.

Detaillierte Hinweise für die Hygienekonzepte können u. a. den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (Stand: 30. April 2020) entnommen werden. Außerdem wird auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards verwiesen.

#### **Zu § 13 (Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder):**

Die Vorschrift entspricht – redaktionell angepasst – dem vormaligen § 16 SARS-CoV-2-EindV. Sie regelt diejenigen Tatbestände, die nach Maßgabe dieser Verordnung in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage bußgeldbewehrt sind.

#### **Zu § 14 (Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte):**

Die Vorschrift entspricht dem vormaligen § 17 SARS-CoV-2-EindV.

#### **Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung bzw. das abweichende Außerkrafttreten einzelner Vorschriften.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung außer Kraft.